



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Baumann,
Annastr. 28, 97072 Würzburg,

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Vocke & Partner,
Schönbornstr. 2, 97070 Würzburg,

wegen

Straßenausbaubeitrags (Vorauszahlung);

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 13. März 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 6. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Traxler,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Rickelmann

ohne mündliche Verhandlung am 30. Januar 2014
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 13. März 2013 – [REDACTED] – wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, hat keinen Erfolg. Der innerhalb der Darlegungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 2 Dieser Zulassungsgrund wäre begründet, wenn vom Rechtsmittelführer ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt würde (vgl. BVerfG, B.v. 23.6.2000 – 1 BvR 830/00 – NVwZ 2000, 1163/1164; B.v. 23.3.2007 – 1 BvR 2228/02 – BayVBI 2007, 624). Das ist nicht der Fall.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den an die Klägerin gerichteten Bescheid der Beklagten vom 18. November 2011 über die Erhebung einer Vorauszahlung auf den Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der [REDACTED] aufgehoben. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für die Erhebung einer Vorauszahlung bei Erlass des Bescheides am 18. November 2011 nicht mehr vorgelegen hätten, weil der nördliche Bereich der [REDACTED] an dem die Grundstücke der Klägerin lägen, eine eigenständige Einrichtung darstelle, für die die sachlichen

Beitragspflichten bereits im Jahr 2008 entstanden gewesen seien. Das Verwaltungsgericht hat seine Auffassung zur Beschränkung der beitragsrechtlich maßgeblichen Einrichtung auf den nördlichen Bereich der [REDACTED] auf zwei selbstständig tragende Erwägungen gestützt: Zum einen ergebe schon die natürliche Betrachtungsweise, dass der nördliche Teil keine einheitliche Einrichtung mit dem anschließenden durch den alten Ortskern verlaufenden Bereich der [REDACTED] - [REDACTED] bilde (S. 10 f. des Urteils). Darüber hinaus müsse auch wegen der unterschiedlichen Verkehrsfunktion von verschiedenen Einrichtungen ausgegangen werden (S. 12-14 des Urteils). Ist das angefochtene Urteil mithin auf mehrere selbstständig tragende Gründe gestützt, so sind Zulassungsgründe wegen eines jeden die Entscheidung tragenden Grundes darzulegen (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 124a Rn. 61 mit Nachweisen der Rechtsprechung). Mit ihrem Zulassungsantrag hat die Beklagte bereits die erste Erwägung des Verwaltungsgerichts zu der natürlichen Betrachtungsweise nicht ernstlich in Frage gestellt; auf den zweiten Argumentationsstrang zur unterschiedlichen Verkehrsfunktion kommt es daher nicht weiter an.

4 Im Ausgangspunkt hat das Verwaltungsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats ausgeführt, dass Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme grundsätzlich die einzelne Ortsstraße als die maßgebliche öffentliche Einrichtung i.S. von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG ist. Wie weit eine solche Ortsstraße reicht (und wo eine andere Verkehrsanlage beginnt), bestimmt sich nicht nach den Straßennamen, sondern grundsätzlich nach dem Gesamteindruck, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter im Hinblick auf Straßenführung, Straßenbreite und -länge sowie Straßenausstattung vermitteln. Zugrunde zu legen ist dabei der Zustand im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten, also nach Durchführung der Ausbaumaßnahme. Bei der – hier in Streit stehenden – Erhebung von Vorauszahlungen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG, die begrifflich immer vor dem Entstehen der endgültigen sachlichen Beitragspflichten erfolgt, ist demnach prognostisch nach der Erkenntnislage im Zeitpunkt der (letzten) Behördenentscheidung zu bewerten, wie die Ortsstraße sich nach vollständiger Umsetzung des gemeindlichen Bauprogramms insbesondere im Verhältnis zu den sich anschließenden Straßen darstellen wird (vgl. im Einzelnen BayVGH vom 1.6.2011 – 6 BV 10.2467 – BayVBl 2012, 206/208 m.w.N.). Von dem Grundsatz der natürlichen Betrachtungsweise können spezifisch ausbaubeitragsrechtliche Umstände allerdings eine Ausnahme verlangen (vgl.

Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 31 RdNr. 10). Eine Ausnahme ist insbesondere dann geboten, wenn mehrere Verkehrsanlagen unterschiedlichen Verkehrsfunktionen dienen, die zu unterschiedlichen Gemeindeanteilen führen. In einer solchen Fallgestaltung handelt es sich ausbaubeitragsrechtlich um zwei selbständige Einrichtungen, auch wenn sie nach ihrem Erscheinungsbild als eine einzelne Anlage erscheinen (ständige Rechtsprechung, vgl. BayVGh, B.v. 31.7.2009 – 6 ZB 07.2228 – juris Rn. 4; B.v. 8.4.2010 – 6 ZB 09.2308 – juris Rn. 5; B.v. 23.5.2012 – 6 CS 11.2636 – juris Rn. 9).

- 5 Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs hat das Verwaltungsgericht, gestützt auf Pläne, Lichtbilder und eigene Ortskenntnis, eingehend seine Auffassung begründet, dass bei natürlicher Betrachtungsweise die [REDACTED] im nördlichen Bereich aufgrund des im Vergleich zum weiteren Verlauf durch den alten Ortskern völlig unterschiedlichen äußeren Erscheinungsbildes eine eigenständige Anlage bilde. Dies zeige sich etwa an den deutlich unterschiedlichen Ausbaubreiten. Der nördliche Bereich der [REDACTED] sei wesentlich breiter ausgebaut und verfüge über einen separaten Gehweg. Im Bereich des alten Ortskerns betrage die Fahrbahnbreite ca. 4 m. Aus den Plänen ergebe sich, dass die [REDACTED] im nördlichen Teil eine Breite von 9 m plus 1,5 m Gehweg aufweise, während sie im alten Ortskern lediglich 7 m – gemessen von Hauswand zu Hauswand – breit sei, wobei die Fahrbahnbreite aufgrund der Straßenlaternen und Poller geringer ausfalle. Auch der Straßenbelag sei unterschiedlich. Während er im nördlichen Bereich aus einer Schwarzdecke und einer modernen Pflasterung aus Betonsteinen mit verschiedenen Farbabstufungen bestehe, sei ab dem mit zwei Pollern abgegrenzten Übergang zum alten Ortskern Natursteinpflaster verlegt. Im alten Ortskern seien Fahrbahn und Gehweg nach dem Mischungsprinzip ohne Höhenunterschied mit einem einheitlichen Belag versehen und gingen ineinander über. Fußgänger- und Fahrbahnbereich der Unteren Hauptstraße würden im alten Ortskern lediglich durch Straßenlaternen optisch voneinander abgegrenzt. Die Konzeption der [REDACTED] vermittele in diesem Bereich den optischen Eindruck, dass sie auf eine Verkehrsberuhigung des alten Ortskerns abziele, indem sie den Durchgangsverkehr veranlasse, die [REDACTED] in diesem Bereich zu umfahren. Es bestehe somit ein starker Kontrast zwischen dem engen Teil der [REDACTED] im alten Ortskern und der modern gestalteten, großzügig ausgebauten Straße im Norden.

6 Diese Erwägungen sind plausibel und stützen sich auf eine Reihe von augenfälligen und markanten Unterschieden, die ohne weiteres dafür sprechen, dass es sich bei dem nördlichen Teil der [REDACTED] trotz des durchgehenden Straßenverlaufs um ein augenfällig abgegrenztes Element des Straßennetzes und damit um eine beitragsrechtlich eigenständige Ortsstraße handelt. Der Zulassungsantrag setzt dem nichts Stichhaltiges entgegen, das weiterer Aufklärung in einem Berufungsverfahren bedürfte. Insbesondere stellt die Beklagte nicht die erstinstanzlichen Feststellungen in Frage. Sie bestreitet lediglich pauschal den vom Verwaltungsgericht gewonnenen Gesamteindruck, ohne sich konkret mit den einzelnen, für eine Unterscheidung sprechenden Gesichtspunkten auseinanderzusetzen. Fehl geht die Auffassung, dass es im Rahmen der natürlichen Betrachtungsweise „vor allem“ und „ausschlaggebend“ darauf ankomme, ob die Verkehrsfunktion der „Teilstrecken“ identisch sei oder nicht. Wie oben ausgeführt, kommt es im Rahmen der natürlichen Betrachtungsweise nicht auf die Verkehrsfunktion, sondern auf den Gesamteindruck an, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter im Hinblick auf Straßenführung, Straßenbreite und -länge sowie Straßenausstattung vermitteln. Bilden zwei „Straßenteile“ nach dem Gesamteindruck augenfällig voneinander abgegrenzte und damit eigenständige Elemente des Straßennetzes, bildet jeder dieser „Teile“ auch dann für sich eine eigene Ortsstraße im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG, wenn beiden die gleiche Verkehrsfunktion etwa als Haupterschließungsstraße zukommt. Die Frage, welche Verkehrsfunktion die [REDACTED] [REDACTED] in ihren einzelnen Bereichen aufweist, ist daher auch in diesem Zusammenhang unerheblich.

7 Nicht überzeugen kann der Einwand, die Beitragsforderungen seien nicht verjährt, weil die Vorgängersatzung nichtig gewesen sei und die sachlichen Beitragspflichten erst mit dem Inkrafttreten der Nachfolgesatzung vom 21. Mai 2008 hätten entstehen können. Denn das Verwaltungsgericht ist ausdrücklich davon ausgegangen, dass die endgültigen Beitragspflichten auf der Grundlage der Ausbaubeitragssatzung vom 21. Mai 2008 und nicht etwa zuvor entstanden seien. Seine weitere Annahme, der streitige Vorauszahlungsbescheid sei in rechtswidriger Weise erst nach dem Entstehen der Beitragspflichten erlassen worden und könne nicht als endgültiger Beitragsbescheid aufrechterhalten werden, ist allerdings streitig (vgl. Driehaus, a.a.O., § 21 Rn. 27); sie wird indes mit dem Zulassungsantrag nicht thematisiert.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

10 Schmitz

Traxler

Rickelmann